



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. September 2022

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.09.2022
Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zu Prüfungen im Kontext der
Bewältigung der Ukraine-Krise
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04542
TOP: 5.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Mit dem Antrag soll der Stadtrat beschließen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Stadt Halle – gemeint ist wohl die Stadtverwaltung – beauftragt, unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes die Vergaben, die Leistungserbringung und Rechnungslegung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Ukraine-Krise zu prüfen. Zum einen kann der Stadtrat nicht beschließen, dass ein Ausschuss des Stadtrates jemanden beauftragt, denn dem Stadtrat kommt gegenüber seinen Ausschüssen kein Weisungsrecht zu. Mit diesem Beschluss würde der Rechnungsprüfungsausschuss aber quasi zur Beauftragung angewiesen. Zum anderen handelt es sich beim Rechnungsprüfungsausschuss um einen beratenden Ausschuss, der lediglich Beschlussempfehlungen beschließen, aber keine Aufträge beschließen/erteilen kann. Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 139 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Diese Unabhängigkeit der Prüfung ist eine elementare Grundvoraussetzung für eine wirksame Kontrolle und schließt eine „Einbeziehung“ des Rechnungsprüfungsamtes in eine Prüfung aus.

Davon unabhängig sind nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA i.V.m. Ziff. 9 der Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben alle Ausschreibungen, bei denen nicht der Niedrigstbieter den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben einschließlich deren Nachträge, die der Beschlussfassung des Vergabeausschusses und des Stadtrates unterliegen, vor der Auftragserteilung bzw. Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen, so dass die Rechnungsprüfung mit eingebunden ist. Im Rahmen der getroffenen Regelungen wurden die Vergaben daher alle bereits vom Fachbereich Rechnungsprüfung ordnungsgemäß geprüft, so dass eine nochmalige Beauftragung zur Vergabeprüfung eine Doppelprüfung beinhaltet.

Hinsichtlich der mit dem Antrag avisierten Prüfung der Leistungserbringung und Rechnungslegung besteht aufgrund der Regelungen der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (§§ 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 Nr. 8 KomKBVO) sowie den diesbezüglichen Geschäftsanweisungen und Verwaltungsvorschriften zur Bearbeitung von Rechnungen auf elektronischem Weg (Rechnungsworkflow), welche ein mehrstufiges Verfahren mit diversen Verantwortlichen vorsehen, ebenfalls kein Erfordernis einer weitergehenden Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister